



Frage:

Wozu dienen Gebührenkalkulationen?

Antwort:

Zunächst ist in diesem Zusammenhang § 70 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, zu beachten, wonach Gemeindeeigentum in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten ist, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Die Erhaltung des Gemeindeeigentums erfolgt aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages. Für Vermögen, welches der Wertminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen und für Vermögen, das wegen wachsenden Bedarfes erweitert werden muss, auch Erweiterungsrücklagen anzusammeln.

Gemäß § 8 Abs 3 GHO dürfen nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen einer Rücklage für die gleichen Zwecke zugeführt werden (Sonderrücklagen § 29 GHO). Die Verwendung der Rücklagen ist nur nach ihrem im Voranschlag vorgesehenen Zweck zulässig (§ 35 GHO).

Des Weiteren verlangt § 71 leg.cit. für die Benützung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinden die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, welche **grundsätzlich kostendeckend** festzusetzen sind. Die Gebühren können jedoch in einem Ausmaß beschlossen werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

Um Gebühren kostendeckend beschließen zu können, bedarf es zunächst der Feststellung, welche Kosten der jeweiligen Gemeinde für die Zurverfügungstellung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erwachsen. Ziel der Gebührenkalkulation ist es der Gemeinde zu ermöglichen, ihre Kosten möglichst exakt zu eruieren. Auf Basis der ermittelten Kosten kann die Höhe der für die (volle) Kostendeckung erforderlichen Gebühr festgestellt werden bzw. können Maßnahmen zur Kostenreduktion entwickelt werden.

Bei laufender Wartung und Aktualisierung der Kalkulation ist der jeweilige status quo des Kostendeckungsgrades ersichtlich. Ist eine Abweichung von der grundsätzlichen Kostendeckung feststellbar, sind gegebenenfalls die Gebühren zu erhöhen bzw. Maßnahmen zur Kostenreduktion umzusetzen.